

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung – FS) vom 24.06.2025

der Gemeinde Langfurth vom 24.06.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8. des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde Langfurth erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen in Dorfkemmathen und Langfurth, sowie der Leichenhalle in Ammelbruch und den damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kosten treffen.
5. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit für:

a) Einzelgrabstätten	1.125,00 Euro
b) Doppelgrabstätten	
- bei Erstbelegung	1.125,00 Euro
- bei weiterer Belegung	45,00 Euro pro Jahr Restruhezeit
c) Kindergrabstätten	1.125,00 Euro
d) Sternenkindergrabstätte	1.125,00 Euro
e) Einzelurnengrabstätten	900,00 Euro
f) Doppelurnengrabstätten	
- bei Erstbelegung	900,00 Euro
- bei weiterer Belegung	45,00 Euro pro Jahr Restruhezeit
g) Einzelrasengrabstätten	875,00 Euro
h) Doppelrasengrabstätten	
- bei Erstbelegung	875,00 Euro
- bei weiterer Belegung	35,00 Euro pro Jahr Restruhezeit
i) Stelen-Einzelurnenrasengrabstätte	700,00 Euro
j) Stelen-Doppelurnenrasengrabstätte	
- bei Erstbelegung	700,00 Euro
- bei weiterer Belegung	35,00 Euro pro Jahr Restruhezeit
2. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes bei Doppelerdgrabstätten und Doppelurnengrabstätten kann um weitere 5 Jahre, maximal bis zu 25 Jahren, erfolgen. Die Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird nach Ziffer 1 berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag 29,75 Euro
2. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 29,75 Euro
3. Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 175,00 Euro
4. Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei einer Einzelgrabstätte	595,00 Euro
b) bei einer Doppelgrabstätte	595,00 Euro
c) bei einer Kindergrabstätte	200,00 Euro
d) bei einer Sternenkindergrabstätte	200,00 Euro
e) bei einer Einzelurnengrabstätte	178,50 Euro

f) bei einer Doppelurnengrabstätten	178,50 Euro
g) bei einer Einzelrasengrabstätten	595,00 Euro
h) bei einer Doppelrasengrabstätten	595,00 Euro
i) bei einer Stelen-Einzelurnenrasengrabstätte	710,00 Euro
j) bei einer Doppel-Urnenrasengrabstätte	710,00 Euro
5. Die Gebühr für das Tieferlegen in einem Erdgrab beträgt	400,00 Euro.
6. Die Gebühr beträgt bei	
a) der Ausgrabung einer Leiche	1.300,00 Euro
b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	1.300,00 Euro
c) der Ausgrabung der Gebeinen	1.000,00 Euro
d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	1.300,00 Euro
e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	1.000,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	25,00 Euro
2. Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 16 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von erhoben.	30,00 Euro
3. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage zu errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von erhoben.	35,00 Euro
4. Für die Bearbeitung eines Sterbefalles wird eine Gebühr von erhoben.	30,00 Euro
5. Für die Reinigung Friedhof/Parkplatz wird eine Gebühr von erhoben.	50,00 Euro
6. Für den Beisetzungsdienst wird eine Gebühr von erhoben.	39,00 Euro
7. Für die Dienstleistungen bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen wird eine Gebühr von erhoben.	95,00 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Langfurth, 24.06.2025

Simon Schäffler
Erster Bürgermeister